

# **BL\_GERICHTE 420 14 165 vom 9. September 2014**

BL Gerichte, 2014-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_420\\_14\\_165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_14_165)

FR: BL\_GERICHTE 420 14 165 du 9 septembre 2014

IT: BL\_GERICHTE 420 14 165 del 9 settembre 2014

## **Regeste**

Betreibungsrechtliche Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gebühren und Entschädigungen der Ämter, Behörden und übrigen Organe, die in Anwendung des SchKG oder anderer Erlasse des Bundes im Rahmen einer Zwangsvollstreckung Verrichtungen vornehmen, sind in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) geregelt. Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hat die richtige Anwendung der betreffenden Gebührenverordnung zu überwachen. Der Gläubiger, der eine Gebührenrechnung anfechten will, hat innert zehn Tagen seit der Zustellung Beschwerde zu erheben. Im vorliegenden Falle hat das Betreibungsamt Basel-Landschaft am 28. Juli 2014 in der Betreibung Nr. 000 eine Gebührenrechnung an den Gläubiger ausgestellt. Der Zugang dieser Rechnung an den Gläubiger und heutigen Beschwerdeführer ist wegen der vom Betreibungsamt gewählten Form der Zustellung nicht aktenkundig. Die Beschwerde vom 7. August 2014 ist allerdings allemal fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs angehoben worden. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zur Behandlung der Angelegenheit ergibt sich aus § 6 Abs. 3 lit. a EG SchKG. 2.1 Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Kostenrechnung für die Zustellung eines Zahlungsbefehls. Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen, die in der massgeblichen Rechnung des Betreibungsamtes Basel-Landschaft ausgewiesene Position für die sog. Spezialzustellung des Zahlungsbefehls durch die Expresspost als nicht gerechtfertigt. 2.2 Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgt gemäss Art. 72 Abs. 1 SchKG durch einen Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post. Wenn auch das Betreibungsamt hinsichtlich der Zustellung des Zahlungsbefehls zügig vorzugehen hat (Art. 71 SchKG), so steht ihm im Rahmen seines Ermessens frei, wie es dieser Pflicht im Einzelfall nachkommt (Urteil 5A\_536/2012 vom 20. März 2012 E. 2.2.1 und E. 2.2.2, mit Hinweis auf BGE 138 III 25 E. 2.1). Gemäss der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderung von Art. 13 Abs. 4 GebV SchKG, welche die Auslagen bei „Verwendung eines besonderen Zustelldienstes“ regelt, erhält das Betreibungsamt nun die Möglichkeit, die Mehrkosten für die Zustellung eines Zahlungsbefehls (einer Pfändungsankündigung oder einer Konkursandrohung) der äusserst effektiv arbeitenden besonderen Zustelldienste der Schweizerischen Post auf die Parteien zu überwälzen. Hingegen steht es dem Betreibungsamt gemäss dem klaren Wortlaut der neuen Bestimmung nicht zu, die ihm gesetzlich auferlegte Zustellungspflicht voraussetzungslos an den Zustellungsdienst der Post zu delegieren. Es muss vorher mindestens ein erfolgloser Zustellungsversuch stattgefunden haben (Art. 13 Abs. 4 a.E.).

GebV SchKG; vgl. Information Nr. 3 des Bundesamtes für Justiz vom 24. September 2010 an die kantonalen Aufsichtsbehörden betreffend Revision der GebV SchKG). Im vorliegenden Fall lässt sich aus dem Auszug des Betreibungsbuchs, welchen das Betreibungsamt auf Verlangen der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs einreichte, der Verlauf der Betreibung Nr. 000 nachvollziehen. Nach Eingang des Betreibungsbegehrens stellte das Betreibungsamt Basel-Landschaft am 19. März 2014 den Zahlungsbefehl aus. In der Folge wurde eine Spezialzustellung durch die Expresspost veranlasst. Die Zustellung an den angeblichen Geschäftsführer und Gesellschafter erfolgte am 7. Mai 2014. Aus dem vorgelegten Verlauf der besagten Betreibung lässt sich nicht erkennen, dass vor der sog. Spezialzustellung durch die Expresspost ein erfolgloser Zustellungsversuch stattgefunden hat. Um zu verhindern, dass die Betreibungsämter sämtliche Zustellungen telquel an den Postexpress-Service delegieren, verlangt die Gebührenverordnung ausdrücklich, dass ein vorangegangener Zustellungsversuch auf dem normalen Weg erfolglos versucht worden ist. Ein solcher Versuch ist durch das Betreibungsamt weder hinreichend behauptet noch belegt, so dass sich die Beschwerde als begründet erweist. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher gutzuheissen und die Gebührenrechnung vom 28. Juli 2014 aufzuheben.

### **E. 3**

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Das Ausrichten einer Parteientschädigung ist laut Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Beschwerdeführer kann daher keine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.